

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5 | EYEMAXX Real Estate AG

## **Aktuelle Entwicklungen / Gläubigerversammlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen EYEMAXX Real Estate AG (Eyemaxx) zukommen lassen.

### **Sanierungsplan in Österreich zurückgezogen**

Am 20.12.2021 hat die österreichische Tochtergesellschaft Eyemaxx International Holding & Consulting GmbH einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt. Die Sanierungsplanquote sollte maßgeblich durch die Verwertung der Beteiligung der Schuldnerin an dieser Tochtergesellschaft realisiert werden. Daher hat die Gesellschaft den Sanierungsplan zurückgezogen. Entsprechend wurde auch die Abstimmung über den Sanierungsplan beim Landesgericht Korneuburg am 26.01.2022 abgesagt.

### **Gläubigerversammlungen am 19.01. und 20.01.2022**

Wie berichtet hat das Amtsgericht Aschaffenburg zur Gläubigerversammlung aller Insolvenzgläubiger am 20.01.2022 eingeladen. Auf dieser Gläubigerversammlung werden wichtige Beschlüsse gefasst, darunter die Wahl bzw. Bestätigung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses. Die SdK wird alle Anleihegläubiger, die eine entsprechende Vollmacht erteilt haben und nicht durch den gemeinsamen Vertreter vertreten werden (siehe hierzu unten), vertreten. Eine persönliche Teilnahme vor Ort ist daher nicht notwendig.

Am 19.01.2022 finden wie berichtet bereits die Anleihegläubigerversammlungen für die Anleihen 2018/2023 und 2019/2024 beim Amtsgericht Aschaffenburg statt. In den vorherigen Versammlungen wurde jeweils das notwendige Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht. Auch auf diesen Versammlungen wird die SdK alle Anleihegläubiger der beiden Anleihen, die eine entsprechende Vollmacht erteilt haben, vertreten. Eine persönliche Teilnahme vor Ort ist daher auch bei dieser Versammlung nicht notwendig.

Wie bereits berichtet ist nur die Anleihe 2020/2025 besichert, wohingegen die beiden anderen Anleihen unbesichert sind. Da sich hieraus im Rahmen des Insolvenzverfahrens unserer Einschätzung nach erhebliches Konfliktpotenzial ergeben kann, ist es nach unserer Auffassung unbedingt geboten, verschiedene gemeinsame Vertreter für die besicherte Anleihe und die beiden unbesicherten Anleihen zu wählen. Nachdem One Square bereits für die besicherte Anleihe zum gemeinsamen Vertreter gewählt wurde (siehe hierzu unten), werden wir voraussichtlich für einen anderen geeigneten Kandidaten für die beiden

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

unbesicherten Anleihen stimmen, um jegliches Konfliktpotenzial weitgehend auszuschließen.

### **mzs-Rechtsanwälte zweifeln an Wirksamkeit der Bestellung von One Square als gemeinsamem Vertreter der Anleihe 2020/2025**

Wie berichtet erfolgte für die Anleihe 2020/2025 ebenfalls eine Abstimmung ohne Versammlung, bei der das notwendige Beschlussquorum erreicht und die One Square Advisory Services S.à.r.l. zum gemeinsamen Vertreter gewählt wurde.

Aus Sicht der Kanzlei *mzs Rechtsanwälte vereidigter Buchprüfer Meyer zu Schwabedissen und Partner mbB* („mzs“) ist die Wahl nichtig, weil am 06.12.2021 und somit vor dem Ende des Abstimmungszeitraums das deutsche Insolvenzverfahren (sog. „Sekundärinsolvenz“) über das Vermögen der Emittentin eröffnet wurde. Nach § 19 Abs 2 SchVG („Schuldverschreibungsgesetz“) muss im Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht zur Wahl des gemeinsamen Vertreters einladen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger noch nicht wirksam und vollziehbar bestellt worden ist. Zuständig für die Einberufung einer Gläubigerversammlung sei also ab Insolvenzeröffnung das Amtsgericht Aschaffenburg als Insolvenzgericht. Nachdem zu dieser Versammlung aber nicht das Insolvenzgericht eingeladen hat (da die Einladung vor Insolvenzeröffnung erfolgte), sei die Wahl im Ergebnis nichtig. Für einen Anleihegläubiger wurde daher Widerspruch gegen das Beschlussergebnis eingelegt.

Mit Schreiben vom 29.12.2021 hat der Notar Dr. Jochen Schlotter den Widerspruch jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Bereits ergangene Einberufungen bleiben unberührt, daher war die Wahl korrekt.

### **Einschätzung der SdK**

Die SdK hat die Sachlage ebenfalls durch Rechtsanwälte prüfen lassen. Nach deren Einschätzung ist die Auffassung des Notars korrekt, wonach die Eröffnung der Insolvenz eine bereits einberufene Anleihegläubigerversammlung bzw. Abstimmung nicht tangiert. Dies folgt allein daraus, dass auch der BGH entschieden hat, dass die Anleihegläubiger nicht auf die eine Versammlung nach § 19 Abs. 2 SchVG beschränkt sind. Es können nur keine Beschlüsse mehr zulasten der Masse gefasst werden; Änderungen der Anleihebedingungen bedürfen nun der Zustimmung durch den Insolvenzverwalter. Dieses Verständnis ergibt sich nach Ansicht der Rechtsanwälte auch aus der Funktion des § 19 Abs. 2 SchVG, schnell über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zu entscheiden, nicht aber darin, Anleihegläubigerversammlungen generell zu verhindern.

Nicht zu folgen vermögen die Rechtsanwälte der Auffassung, wonach der Beschluss über die Vergütung wirksam sein soll. Hierbei verkennt der Notar nach

Ansicht unserer Rechtsanwälte die notwendige Differenzierung, welche Vermögensteile als Haftungssubstrat dienen (Rücklaufquote, sonstiges Vermögen) und wie sich der gemeinsame Vertreter am Haftungssubstrat befriedigen kann. Die Regelung in der Ladung sieht nur vor, dass der gemeinsame Vertreter seine Vergütung, Kosten und Auslagen direkt von der Rücklaufquote einbehalten darf, ohne dies zuvor den Anleihegläubigern auskehren zu müssen oder deren gesondertes Einverständnis einzuholen. Diese Regelung stellt aber keine Beschränkung des Haftungssubstrats dar. Die Ermächtigung stellt nur eine Form des Zugriffes auf ein Haftungssubstrat dar, nicht aber die Begrenzung auf bestimmte Haftungssubstrate.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 13.01.2022

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.